

Hinweise zur Beantragung und Benutzung des Carnet de Passages (Version 26A)

Bitte lesen Sie die nachfolgenden Informationen sehr genau. Sie sind ein wichtiger Bestandteil der Carnet-Bedingungen.

Genderhinweis

Alle Inhalte wenden sich an und gelten für alle Geschlechter (w/m/d). Soweit grammatikalisch männliche, weibliche oder neutrale Personenbezeichnungen verwendet werden, dient dies allein der besseren Lesbarkeit.

1) Allgemeines

Das Carnet de Passages ist ein Grenz- und Zolldokument. Es wird für die vorübergehende zollfreie Einfuhr eines Fahrzeuges in vielen Ländern Afrikas, Asiens, Südamerikas sowie in Australien und Neuseeland verlangt. Es berechtigt zu mehreren Fahrten desselben Fahrzeuges und wird mit einer Gültigkeit von 12 Monaten ausgestellt.

Grundlage für die Ausstellung des Carnet de Passages sind internationale Zollabkommen der UN von 1954 und 1956 über die vorübergehende Einfuhr privater und gewerblicher Straßenfahrzeuge. Die Bedingungen wurden durch die "Istanbuler Konvention" von 1992 überarbeitet. Ausgegeben werden die Carnet de Passages von folgenden Organisationen:

FIA - Federation Internationale de l'Automobile/AIT - Alliance Internationale de Tourisme.

Das **Carnet de Passages** gilt als amtliche Urkunde. **Es bleibt Eigentum des Ausstellerclubs ADAC e.V. (im Folgenden bezeichnet als ADAC) und muss spätestens nach Ablauf der Gültigkeit an den ADAC zurückgegeben werden.**

Das Carnet de Passages ist nicht auf eine andere Person oder auf ein anderes Fahrzeug übertragbar. Bei der Beantragung ist darauf zu achten, dass die eingetragenen Daten exakt mit den Fahrzeugpapieren übereinstimmen. Unrichtige und unvollständige Angaben führen zu Schwierigkeiten an der Grenze.

Das Fahrzeug darf während der Gültigkeit des Carnet de Passages nur vom Dokumentinhaber verwendet werden. Es darf weder veräußert, verliehen, vermietet, verschenkt, verpfändet noch anderen zur Benutzung überlassen werden. Der Dokumentinhaber haftet für Folgen, die sich aus Verlust und Missbrauch durch unbefugte Dritte ergeben.

Die auf der Rückseite des Carnet de Passages aufgeführten Länder gehören zum Zeitpunkt der Ausstellung dem Carnet-System an und können jederzeit bei der Einreise die Vorlage des Carnet de Passages fordern. Wir weisen jedoch darauf hin, dass der ADAC keinen Einfluss auf die Anerkennung bzw. Notwendigkeit des Carnet de Passages an den jeweiligen Landesgrenzen hat und auch nicht garantieren kann.

2) Beantragung – wo und was wird benötigt? (Datenschutzhinweis)

Der Antrag für das Carnet de Passages wird in der ADAC Zentrale in München bearbeitet.

Den Zugang zum Online-Antragsformular finden Sie unter www.adac.de/cdp

Die Datenschutzinformationen finden Sie hier: [Datenschutzinformationen-Carnet de Passages](#) (adac.de)

Damit Sie den Antrag erfolgreich absenden können, bereiten Sie sich unbedingt vor!

Folgendes wird für die Beantragung und Ausstellung des Carnet de Passages benötigt:

- **Reisepass oder Personalausweis vom Antragsteller** - Für die Kopie des Reisepasses/Personalausweises gelten folgende Besonderheiten:
 - Die Kopie wird ausschließlich zu Identifizierungszwecken verwendet.
 - Die Kopie muss als solche erkennbar sein (durch Vermerk „Kopie“).
 - Die Kopie wird von uns unverzüglich vernichtet, sobald der mit der Kopie verfolgte Zweck (Identifizierung) erreicht ist.
- **Aufenthaltsurlaubnis/Visum vom Antragsteller, wenn zutreffend** (Aufenthaltsstitel müssen noch für mindestens 30 Monate ab Ausstellung des Carnet de Passages gültig sein.)
- **Zulassungsbescheinigung Teil 1 (Fahrzeugschein)** Bei Ausfuhrkennzeichen ggf. zusätzlich der Internationaler Zulassungsschein.
- **Schuldbeitrittserklärung:** Wenn der Antragsteller nicht der Fahrzeughalter ist, muss der Fahrzeughalter das **Zusatzformular „Schuldbeitrittserklärung zum Antrag auf Ausstellung eines Jahres-Carnet de Passages“** unterschreiben. Der **Reisepass oder Personalausweis vom Fahrzeughalter** muss in Kopie vorgelegt werden.
- Bei Antragstellung durch eine **juristische Person** und/oder Kfz-Zulassung auf eine juristische Person wird zusätzlich ein Nachweis über die Zeichnungsberechtigung (z.B. Handelsregisterauszug) benötigt. Bitte halten Sie hierzu Rücksprache mit der Abteilung ADAC Grenzverkehr.
- **Aktueller Wertnachweis bei Campingfahrzeugen und Wohnmobilen** (Wertgutachten oder offizielle Händlerrechnung)
- **Motornummer:** Muss am Motorblock abgelesen werden!
- **Automobilclub-Mitgliedskarte: Der Automobilclub muss dem Dachverband der FIA angehören** (bei ADAC Mitgliedern ist die Angabe der Mitgliedsnummer ausreichend).
- **Sicherheit (Kautions):** Die Sicherheit kann per **Überweisung an den ADAC e.V. (Sicherheitsleistung)** oder **in Form einer Bank-Bürgschaftserklärung** hinterlegt werden. Es wird nur das Bürgschaftsformular vom ADAC anerkannt. Die Höhe der Sicherheit und die Bankverbindung entnehmen Sie bitte der Gebührentabelle.
- Für die Ausstellung des Carnet de Passages ist zusätzlich eine **Gebühr** zu entrichten, deren Höhe Sie der Gebührentabelle entnehmen können.

Dateien für den Upload von Personalausweis oder Reisepass, ggf. Aufenthaltserlaubnis oder Visum, der Zulassungsbescheinigung Teil 1, ggf. Schulbeitrittserklärung, ggf. Wertgutachten, ggf. Firmennachweis können Sie nur die Dateiformate pdf, jpg, png und tif verwenden. Die einzelne Dateigröße darf 5MB nicht überschreiten.

3) Nach Aushändigung des Carnet de Passages

Alle Eintragungen, also die **technischen und persönlichen Daten, Gültigkeitsdatum** sowie die **gesperrten Länder** (siehe Carnet-Rückseite), müssen von Ihnen vor Reisebeginn auf ihre Richtigkeit geprüft werden. Überprüfen Sie dabei auch die **Vollständigkeit des Carnet de Passages** (25 Seiten plus 1 Seite Verbleibsbescheinigung). Spätere Reklamationen aller Art gehen zu Ihren Lasten. **Auf dem Deckblatt des Carnet de Passages, in Zeile 12, muss der Dokumentinhaber unterschreiben.**

4) Wie muss das Grenzdokument (Carnet de Passages) abgestempelt werden?

Das Carnet de Passages besteht aus 25 Blättern (jedes Blatt ist dreiteilig) und aus Blatt 26 mit der sog. Verbleibsbescheinigung (Standortnachweis). Wir wollen Ihnen kurz die richtige Benutzung erklären:

The counterfoil shows fields for 'Importation into / Versée en' and 'Exportation from / La sortie de', both with 'look please en / a su lieu' and 'at the customs office of / par le bureau de douane de'. It includes a 'Stamp / Timbre' field and a 'Customs officer's signature / Signature de l'agent de la douane' field.

COUNTERFOIL - SOUCHE

(Stammabschnitt - Blatt 1 - 25)

Wird bei der Ein- und Ausreise, in Zeile 7 vom Zollbeamten gestempelt, unterschrieben und verbleibt im Carnet de Passages.

The exportation voucher includes fields for 'Holder (name, address) / Titulaire (nom, adresse)', 'CPD No.', 'Issued by / Délivré par', 'Description of vehicle / Description du véhicule', 'Registered in / Immatriculé en', 'Year of manufacture / Année de construction', 'Net weight of vehicle / Poids net du véhicule (kg)', 'Value of vehicle / Valeur du véhicule', 'Chassis no.', 'Make / Marque', 'Engine no. / Motor N°', 'No. of cylinders / Nombre de cylindres', 'Horsepower / Hb. de chevaux', 'Coachwork / Carrosserie', 'Type (car, lorry, ... / voiture, camion, ...)', 'Colour / Couleur', 'Upholstery / Garnitures intérieures', 'No. seats or carrying capacity / Nombre de places ou C.U.', 'Equipment / Équipement', 'Radio (make) / Appareil radio (marque)', 'Spare tyres / Pneus de rechange', and 'Other particulars / Divers'. It also has a 'Stamp / Timbre' field and a 'Customs officer's signature / Signature de l'agent de la douane' field.

EXPORTATION VOUCHER - VOLET DE SORTIE

(Ausreiseabschnitt - Blatt 1 - 25)

Wird bei der Ausreise vom Zollbeamten gestempelt, unterschrieben und abgetrennt.

The importation voucher includes fields for 'Holder (name, address) / Titulaire (nom, adresse)', 'CPD No.', 'Issued by / Délivré par', 'Description of vehicle / Description du véhicule', 'Registered in / Immatriculé en', 'Year of manufacture / Année de construction', 'Net weight of vehicle / Poids net du véhicule (kg)', 'Value of vehicle / Valeur du véhicule', 'Chassis no.', 'Make / Marque', 'Engine no. / Motor N°', 'No. of cylinders / Nombre de cylindres', 'Horsepower / Hb. de chevaux', 'Coachwork / Carrosserie', 'Type (car, lorry, ... / voiture, camion, ...)', 'Colour / Couleur', 'Upholstery / Garnitures intérieures', 'No. seats or carrying capacity / Nombre de places ou C.U.', 'Equipment / Équipement', 'Radio (make) / Appareil radio (marque)', 'Spare tyres / Pneus de rechange', and 'Other particulars / Divers'. It also has a 'Stamp / Timbre' field and a 'Customs officer's signature / Signature de l'agent de la douane' field.

IMPORTATION VOUCHER - VOLET D'ENTRÉE

(Einreiseabschnitt - Blatt 1 - 25)

Wird bei der Einreise vom Zollbeamten gestempelt, unterschrieben und abgetrennt.

CERTIFICATE OF LOCATION CERTIFICAT DE PRÉSENCE

CERTIFICATE OF LOCATION

CERTIFICAT DE PRÉSENCE

(Verbleibsbescheinigung - Blatt 26)

Muss nach der Rückkehr im Land der Kfz-Zulassung vom zuständigen Zollamt abgestempelt werden. Für Fahrzeuge mit EU-Zulassung kann die Verbleibsbescheinigung auch von einer Zollbehörde in einem anderen Land der EU bestätigt werden.

Bitte beachten Sie, dass das Datum und der Zollstempel GUT lesbar sind.

The certificate of location includes fields for 'Name of country / Nom du pays', 'The undersigned authority / Autorité soussignée', 'certifies that this day / certifie que ce jour', 'a vehicle was produced at / un véhicule a été présenté à', 'by / par', 'Name, address / nom, adresse', 'This vehicle was found on examination / Ce véhicule a été trouvé lors de l'examen', 'at the customs office / au bureau de douane', 'of the country / du pays', 'of registration / d'immatriculation', 'No. / N°', 'Description of vehicle / Description du véhicule', 'Registered in / Immatriculé en', 'Year of manufacture / Année de construction', 'Net weight of vehicle / Poids net du véhicule (kg)', 'Value of vehicle / Valeur du véhicule', 'Chassis no.', 'Make / Marque', 'Engine no. / Motor N°', 'No. of cylinders / Nombre de cylindres', 'Horsepower / Hb. de chevaux', 'Coachwork / Carrosserie', 'Type (car, lorry, ... / voiture, camion, ...)', 'Colour / Couleur', 'Upholstery / Garnitures intérieures', 'No. seats or carrying capacity / Nombre de places ou C.U.', 'Equipment / Équipement', 'Radio (make) / Appareil radio (marque)', 'Spare tyres / Pneus de rechange', and 'Other particulars / Divers'. It also has a 'Stamp / Timbre' field and a 'Customs officer's signature / Signature de l'agent de la douane' field.

Der korrekt ausgefüllte Stammabschnitt ist unabdinglich! **Achten Sie darauf, dass zum Einreisestempel auch immer ein Ausreisestempel mit Datum angebracht wird und keine unbenutzten bzw. verschriebenen Abschnitte und/oder komplette Seiten aus dem Carnet de Passages entfernt werden.** Notfalls müssen diese fälschlich entfernten Abschnitte/Seiten zurückgefordert werden. Wird ein(e) Abschnitt/Seite vom Zollbeamten verschrieben, so sollte dies entsprechend gekennzeichnet und die nächste Seite verwendet werden. **Unvollständige Carnets werden behandelt wie deren Verlust (siehe Punkt 6).**

Nach Beendigung der Reise müssen Sie das Fahrzeug im Land der Kfz-Zulassung dem zuständigen Zollamt vorführen und die letzte Seite des Carnet de Passages (**Blatt 26 - VERBLEIBSBESCHEINIGUNG**) abstempeln und vom Zöllner bestätigen lassen. Dabei ist es unerheblich, ob das Carnet de Passages noch gültig oder schon abgelaufen ist.

Für Fahrzeuge mit EU-Zulassung kann die Verbleibsbescheinigung auch von einer Zollbehörde in einem anderen Land der EU bestätigt werden.

Die Verpflichtung des deutschen Zolls, die Verbleibsbescheinigung zu bestätigen, geht aus den E-VSF-Nachrichten N38 2017, Nr. 165 vom 18.10.2017 hervor. Eine Bestätigung durch andere Behörden (Polizei, Bürgermeister, Gerichtsbeamter und dgl.), wie im Text der Verbleibsbescheinigung aufgeführt, wird **nicht** akzeptiert.

Bei unbenutztem, vollständigem Carnet de Passages ist keine Bestätigung nötig.

Bei Rückgabe eines benutzten Carnet de Passages **ohne bestätigter Verbleibsbescheinigung bzw. Zollbelege** (siehe Punkt 7), kann die hinterlegte Sicherheit erst nach bestimmten Fristen (Internationales Carnet-Abkommen und Verjährungsfristen der einzelnen Länder) freigegeben werden, d.h. hier muss mit Wartezeiten von einigen Jahren gerechnet werden.

4.1. Regulierungskosten

Wird der Exportation Voucher bei der Ausreise nicht ordnungsgemäß abgestempelt, verlangen viele ausländische Zollbehörden Regulierungskosten (z.B. Löschgebühren). Dieser Betrag ist nicht in der Ausstellungsgebühr enthalten und wird Ihnen gesondert in Rechnung gestellt.

5) Verlängerung des Carnet de Passages

Wenn das Fahrzeug innerhalb der Gültigkeit des Carnet de Passages aus einem Land **nicht** ausgeführt werden kann, besteht die Möglichkeit die Gültigkeit des Dokuments zu verlängern. Üblicherweise kann die Gültigkeit bis zu 3 Monate verlängert werden und erfolgt in der Regel über den ausländischen Automobilclub vor Ort. Da es unterschiedliche Länderbestimmungen gibt, erkundigen Sie sich bitte rechtzeitig (mindestens 4 - 6 Wochen vor Ablauf der Aufenthaltsfristen (Person und Fahrzeug) bzw. Carnet-Gültigkeit) und halten Sie hierzu Rücksprache mit der ADAC Zentrale in München. Voraussetzung für die Verlängerung ist, dass die ausländische Zollbehörde ihr Einverständnis dazu gibt. Nach der Zusage der Zollbehörde unterrichtet uns der Partnerclub, ggf. die ausländische Zollbehörde, und bittet um unser Einverständnis. Wir erteilen die Zustimmung, wenn die Verlängerungsgebühr per Überweisung eingegangen ist.

Achtung: Ein in der Gültigkeit verlängertes Carnet de Passages muss von ausländischen Zollbehörden im Anschluss bereister Länder nicht anerkannt werden.

5.1. Rückreise/Weiterreise

Möchten Sie Ihre Reise in andere Länder fortsetzen, brauchen Sie ein neues Carnet de Passages, ein sog. Anschluss-Carnet. Bitte beantragen Sie dieses ca. 6 - 8 Wochen vor Ablauf der Gültigkeit in der ADAC Zentrale in München. Für die Ausstellung wird ein neuer Antrag benötigt. Das Carnet de Passages kann gerne auch mit DHL (zu Ihren Lasten) an eine von Ihnen gewünschte Adresse geschickt werden. Die Sicherheit kann übernommen werden, wenn diese für die weiteren Reiseziele ausreichend ist, andernfalls muss sie erhöht werden. Die Ausstellungsgebühr ist erneut zu bezahlen. Die aktuelle Gebührentabelle ist maßgebend. Bei der Ausreise wird das alte Carnet de Passages abgestempelt und zur nächsten Einreise wird das neue Carnet de Passages vorgelegt.

6) Verlust des Grenzdokumentes

Der Verlust des Carnet de Passages ist der ADAC Zentrale in München umgehend schriftlich mitzuteilen. Eine Ersatz-Verbleibsbescheinigung (Certificate of Location) darf jedoch erst **nach Ablauf der Gültigkeit** des verlorenen Carnet de Passages im Land der Kfz-Zulassung vom zuständigen Zollamt bestätigt werden. Für Fahrzeuge mit EU-Zulassung kann die Verbleibsbescheinigung auch von einer Zollbehörde in einem anderen Land der EU bestätigt werden. Dies gilt auch, wenn ein Ersatz-Carnet ausgestellt wurde.

Bitte bedenken Sie dies unbedingt, wenn Sie später den Verkauf Ihres Fahrzeuges in Erwägung ziehen. Die **Freigabe der Sicherheit** erfolgt erst, wenn die bestätigte Verbleibsbescheinigung bei der ADAC Zentrale eingegangen ist.

Wird ein Ersatz-Carnet benötigt, muss ein neuer Antrag gestellt werden. Die Sicherheit kann übernommen werden. Die Ausstellungsgebühr ist erneut zu bezahlen. Das Ersatz-Carnet wird mit gleicher Gültigkeit ausgestellt.

Wenn das Carnet de Passages in einem carnetpflichtigen Land verloren wurde, sollten Sie sich mit dem ausländischen Automobilclub und der dortigen Zollbehörde in Verbindung setzen, damit die Ausreise problemlos erfolgen kann.

7) Fahrzeug kann nicht in das Land der Kfz-Zulassung zurückgebracht werden

Obwohl Sie sich bei der Antragstellung mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für die Ausstellung und Nutzung des Carnet de Passages einverstanden erklärt haben, das Fahrzeug aus dem besuchten Land auszuführen, kann es passieren, dass dies aus verschiedenen Gründen nicht möglich ist (z.B.: Unfall, Totalschaden mit anschl. Verschrottung, Verkauf des Fahrzeuges, Diebstahl, etc.). Hierbei ist zu beachten:

Sie müssen die Verzollung bzw. Verschrottung durch die ausländische Zollbehörde im Carnet de Passages auf dem Ausreise-, dem Stammabschnitt und der Verbleibsbescheinigung (Blatt 26) bestätigen lassen. **Zusätzlich muss ein Verzollungs- oder Verschrotungsbeleg mit vollständiger Angabe der Fahrgestell- und Motornummer von der jeweiligen Zollbehörde ausgestellt und mit Zollstempel versehen werden.** Daraus muss hervorgehen, dass keine weiteren Zollforderungen mehr bestehen. Diese Belege werden in Kopie zusammen mit dem Carnet de Passages an den ADAC zurückgesandt. Sofern Unterlagen nicht bereits mehrsprachig ausgestellt werden, müssen Sie eine **beglaubigte Übersetzung** ins Deutsche oder Englische von einem **beeidigten Übersetzer** anfertigen zu lassen. **Die Kosten gehen zu Ihren Lasten.**

Beispiele:

- Sie fahren in ein **carnetpflichtiges Land** und das Fahrzeug verbleibt in diesem Land (das Carnet de Passages hat einen Einreisevermerk): Das Fahrzeug muss verzollt bzw. unter Zollaufsicht verschrottet werden. Die dort zuständige Zollbehörde muss die Verzollung bzw. Verschrottung im Carnet de Passages eintragen und zusätzlich einen Verzollungs- oder Verschrotungsbeleg ausstellen. In diesem Beleg müssen mindestens die Fahrgestell- und Motornummer angegeben sein, damit das betreffende Fahrzeug eindeutig identifizierbar ist. Zusätzlich muss eine Quittung über die Bezahlung der Abgaben ausgestellt werden.
- Sie fahren in ein **nicht-carnetpflichtiges Land** und das Fahrzeug verbleibt dort: Auch in diesem Fall muss die dort zuständige Zollbehörde die Verbleibsbescheinigung abstempeln und einen Verzollungs- bzw. Verschrotungsbeleg ausstellen. In diesem Beleg müssen mindestens die Fahrgestell- und Motornummer angegeben sein. Zusätzlich muss eine Quittung über die Bezahlung der Abgaben ausgestellt werden.

Bei **Diebstahl** des Fahrzeuges müssen Sie Anzeige erstatten. Trotz eines Diebstahlprotokolls ist die Zollbehörde berechtigt, die Zoll- und Steuerabgaben zu verlangen, auch wenn die Absicht bestand, das Fahrzeug wieder auszuführen. Es empfiehlt sich daher, auch immer den ausländischen Automobilclub einzuschalten.

8) Zollrisiko

Enthält das Carnet de Passages einen Einreisestempel und die entsprechende Wiederausfuhr des Fahrzeuges wurde nicht im Carnet de Passages eingetragen, betrachtet die ausländische Zollbehörde Ihr Fahrzeug als im Land verblieben.

Ablauf einer Zollforderung:

Die ausländische Zollbehörde fordert vom ADAC als Ausstellerclub des Carnet de Passages einen Nachweis über die Wiederausfuhr des Fahrzeuges oder den Nachweis der Verzollung, Verschrottung, etc. Der ADAC ist in solchen Fällen verpflichtet, diesen Nachweis zu führen. Gelingt dies mit den von Ihnen zugesandten Unterlagen nicht, muss der Zollbetrag in voller Höhe bezahlt werden. Dieser Zollbetrag kann um ein Vielfaches höher als die hinterlegte Sicherheit sein und wird, falls erforderlich, gerichtlich bei Ihnen eingeklagt.

Bitte beachten Sie, dass Zollbehörden gelegentlich auch bei einem ordnungsgemäß abgestempelten Carnet de Passages einen amtlichen Nachweis über den Verbleib des Fahrzeuges (= zollamtlich bestätigte Verbleibsbescheinigung, Verschrotungs-/Verzollungsbelege) fordern.

9) Rückgabe des Carnet de Passages

Das Carnet de Passages muss spätestens nach Ablauf der Gültigkeit vollständig an den ADAC zurückgegeben werden. **Unbenutzte oder verschriebene Seiten bzw. Abschnitte dürfen nicht entfernt werden.** Bitte beachten Sie dazu auch Punkt 4.

Die **Verbleibsbescheinigung** muss **vor der Rückgabe des Carnets** im Land der Kfz-Zulassung von der zuständigen Zollbehörde bestätigt werden. Für Fahrzeuge mit EU-Zulassung kann die Verbleibsbescheinigung auch von einer Zollbehörde in einem anderen Land der EU bestätigt werden.

Ist das Fahrzeug im Ausland verblieben, so geben Sie das Carnet de Passages mit den entsprechenden Zollbelegen (**ggf. mit beglaubigter Übersetzung**) an den ADAC zurück (siehe Punkt 7).

Ist das Carnet de Passages unbenutzt und vollständig, dann ist die Bestätigung der Verbleibsbescheinigung nicht notwendig. Die bereits entrichtete Ausstellungsgebühr für ein unbenutztes Carnet de Passages wird **nicht** rückerstattet.

Bitte schicken Sie das Carnet de Passages **per Einschreiben oder Kurier** direkt an die ADAC Zentrale nach München (siehe untenstehende Anschrift). Es wird empfohlen, vorher Fotokopien von dem Carnet de Passages und ggf. von den Zollbelegen anzufertigen. Die Rückgabe in den ADAC-Geschäftsstellen ist nicht möglich.

Nach Erhalt werden die Eintragungen im Carnet de Passages bzw. Zollbelege vom ADAC geprüft. Ist das Carnet de Passages ordnungsgemäß gelöscht, erfolgt die **Freigabe der Sicherheit ausschließlich durch die ADAC Zentrale in München.** Die **Bank-Bürgschaftserklärung** wird von uns, ohne weitere Benachrichtigung an Sie, direkt an die Bank zur Löschung zurückgeschickt. Die Rückerstattung der **Sicherheitsleistung** erfolgt per Überweisung an den bei der Carnet-Ausstellung im Antrag eingetragenen **berechtigten Geldempfänger. Barauszahlungen sind nicht möglich.**

Empfehlung

Wir empfehlen, Auskünfte über die aktuellen Einreisebestimmungen (Reisewarnungen, Informationen zur aktuellen Sicherheitslage, etc.) beim Auswärtigen Amt (www.auswaertiges-amt.de), den Botschaften oder Generalkonsulaten einzuholen. Der ADAC ist immer bemüht, aktuelle Informationen an Sie weiterzugeben, für Vollständigkeit und Richtigkeit aller Angaben kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Herausgeber dieser Broschüre



ADAC e.V.
Grenzverkehr
Hansastraße 19
80686 München

Telefon: +49 89 76 76 63 38
E-Mail: cdp@adac.de
Internet: www.adac.de/cdp

Stand: April 2026 - Änderungen vorbehalten!